

kosten bei den Betriebsverwaltungen, der Förderung von Staatseinrichtungen und zu Verwaltungsreformen bestimmt.

Die Gesamt-Ausgaben excl. Hohenzollern betragen 156,973,770 Thlr. Die Steigerung der Ausgaben gegen das Vorjahr beträgt 6,639,863 Thlr. Der Ausgaben-Etat zerfällt in a. für dauernde Bedürfnisse: 147,700,072 Thlr., darunter an den Kriegs-Minister 40,859,629 Thlr., Marine 1,592,563 Thlr.; b. Extraordinarium 9,273,688 Thlr., darunter das Kriegs-Ministerium 2,750,000 Thlr., die Marine 1,588,750 Thl.

Schließlich sagt der „Staats-Anz.“: Während in den Jahren 1861, 62, 63 und 1864 der Staatshaushalts-Etat mit einem Deficit abschloß, und 1865 ein Ueberschuß verblieben war, sind 1866 die Staatsbedürfnisse befriedigt, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu stören.

Berlin, 27. Jan. Die Budget-Commission des Abgeordnetenhauses erledigte gestern Abend die erste Etats-Gruppe. Drei Regierungs-Commissare waren anwesend. Fast alle Positionen wurden, wie im vorjährigen, angenommen. Gestrichen wurden 19,300 Thlr. Entschädigung für Legations-Secretaire, 6000 Thlr. für den petersburger Militär-Bevollmächtigten, 31,000 Thlr. Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke im Staatsministerium; bewilligt wurden 3500 Thlr. für das pariser Consulat.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat die Magistrate des Liegnitzer Regierungsbezirks angewiesen, in Zukunft die bei Wahlen von Magistrats-Mitgliedern Seitens der wählenden Stadtverordneten abgegebenen Stimmzettel stets gleichzeitig mit den betreffenden Wahlverhandlungen an die Königl. Regierung einzureichen und demgemäß die Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung wegen angemessener Aufbewahrung der Stimmzettel mit entsprechender Instruction zu versehen.

Das neueste „Justiz-Ministerialblatt“ enthält ein Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 1. v. Mts., wonach derjenige, welcher einen ungestempelten Wechsel als Bürge unterschreibt, nicht bloß für den Wechsel-Stempel verhaftet, sondern auch die durch die Stempel-Convention verwirkte Geldstrafe zu zahlen verpflichtet ist.

Der Schluß der niedern Jagd ist für den Liegnitzer Regierungs-Bezirk auf den 3. Februar Abends festgesetzt.

Der Kaiser Napoleon hat kürzlich die Sitzung des gesetzgebenden Körpers in Frankreich mit einer Rede eröffnet, in welcher er sich auf die offenste und freimüthigste Weise und mit der Klarheit, welche alle seine Kundgebungen auszeichnet, über die äußere und innere Lage des Kaiserreichs ausspricht.

Von besonderem Interesse für Deutschland sind die Worte, mit welchem der Kaiser der schwebenden deutschen Angelegenheiten Erwähnung thut. Er sagt darüber:

„In Bezug auf Deutschland ist es meine Absicht, fortdauernd eine Politik der Neutralität (Nichteinmischung) beizubehalten, welche, wenn sie uns auch nicht hindert, uns bisweilen zu betrüben oder zu erfreuen, uns dennoch den Fragen, bei welchen unsere Interessen nicht unmittelbar betheiligt sind, fern bleiben läßt.“

Diese Andeutungen haben an und für sich nichts Ueberraschendes: sie stimmen vollkommen mit dem überein, was preussischer Seits in zuverlässiger Weise über die ehrenhafte Politik des Kaisers stets versichert werden konnte. Die offene Aussprache desselben ist aber in diesem Augenblicke deshalb von besonderem Werth, weil die Gegner der preussisch. Politik in der Herzogthümer-Frage neuerdings die Meinung zu verbreiten gesucht haben, daß eine Einmischung des Auslandes, namentlich Frankreichs, in die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit bevorstehe.

### Mannigfaltiges.

Die preussische Bank hat nachstehende Anordnung erlassen: „Es werden gewisse Kategorien von Schuldnern aus dem Lombardverkehr der Bank, namentlich alle diejenigen, bei denen die Vermuthung obwaltet, daß sie das zu entlehrende Geld zu speculativen Zwecken verwenden, zur Rückzahlung der entliehenen Summen aufgefordert werden und ebenso bei der Prolongation aller solcher Darlehne genau geprüft werden, ob sich diese Verlängerung empfiehlt. Neue Darlehne an Privaten werden immer nur da bewilligt werden, wo das Bedürfnis bestimmt nachgewiesen wird und namentlich Gewißheit darüber existirt, daß die Darlehne nicht zu speculativen Zwecken verwendet werden. Für das reelle Baarengeschäft werden keine Beschränkungen eintreten. Mit den erwähnten Kündigungen soll ohne Verzug vorgegangen werden.“

Görlitz, 14. Januar. Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 30. October v. J. das Statut für ein gemeinsames Credit-Institut der Ober- und Niederlausitz genehmigt worden, hat sich heute die für beide Landestheile gewählte General-Direction unter dem Vorsitz des Landesältesten der Ober-Lausitz hier selbst konstituiert. — Dem Bernehmen nach sind die erforderlichen Beschlüsse gefaßt worden, um das Institut alsbald in's Leben zu rufen. Es werden Pfandbriefe ausgegeben werden, die Seitens der Inhaber urkundbar sind; es wird dem städtischen und ländlichen Grundbesitz bis zum Werthe von 100 Thaler herab ein angemessener und billiger Credit gewährt werden, und es wird gleichzeitig durch die Zahlung der Zinsen eine erhebliche Amortisation der aufge-